

Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB)

- Nur rudimentär geregelt
- Übernehmer verpflichtet sich *gegenüber dem Schuldner*, die Forderung zu erfüllen
 - => Kein eigener Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer
 - => Keine Entlastung des Schuldners => dieser bleibt gegenüber dem Gläubiger unverändert der einzige Schuldner
 - => Aber Schuldner hat Anspruch gegen Übernehmer auf Freistellung
 - => Bei Nichtleistung des Übernehmers hat der Schuldner gegen diesen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 BGB, wenn er vom Gläubiger mit Erfolg in Anspruch genommen wurde

Schuldbeitritt: Grundlagen

- Begründung einer Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB) neben dem ursprünglichen Schuldner
- Abgrenzung zur Bürgschaft:
 - Grund für die Abgrenzung: Keine Anwendung des § 766 BGB (Schriftform) und der Einreden des Bürgen (§§ 767-769 BGB) => Schuldbeitritt ist riskanter
 - Auslegungsfrage: Soll eine eigene unabhängige Verbindlichkeit begründet oder nur eine abhängige akzessorische Sicherheit bestellt werden
 - => Entscheidend: Wirtschaftliches Eigeninteresse an Kreditgewährung => Schuldbeitritt
 - => Keine Umdeutung einer formnichtigen Bürgschaft in Schuldbeitritt
- Abgrenzung zum gemeinsamen Vertragsschluss (Mitarlehensnehmer):
 - Soll der Beitretende einen eigenen Anspruch auf die vertragliche Leistung (z.B. Auszahlung des Darlehens) haben?

Schuldbeitritt: Begründung

- Verschiedene Wege wie bei Schuldübernahme:
 - Analog § 414 BGB durch Vertrag zwischen Gläubiger und Beitretendem
 - Analog § 415 BGB durch Vertrag zwischen Schuldner und Beitretendem; Genehmigung des Gläubigers nicht erforderlich, aber wohl Zurückweisungsrecht analog § 333 BGB
 - Dreiseitiger Vertrag
 - Beachte § 309 Nr. 11a BGB für den Schuldbeitritt des Vertreters in AGB
- Folgen:
 - Entstehung einer Gesamtschuld zwischen Altschuldner und Beitretendem => Erfüllung wirkt zugunsten des jeweils anderen Schuldners (§ 422 BGB)
 - Sicherungsabrede => Beitretender hat alle Einreden des Schuldners (auch: § 417 I BGB ag.)

Schutz des Beitretenden

- Sittenwidrigkeit des Schuldbeitritts
 - Grundsätze für sittenwidrige Angehörigenbürgschaften greifen auch für den Schuldbeitritt => Krass überfordernder Schuldbeitritt naher Angehöriger ist grds. gem. § 138 I BGB nichtig
- Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts (§§ 491 ff. BGB)
 - Beitretender hat die gleichen Pflichten wie der Darlehensnehmer, aber nicht einmal eigene Rechte
 - => Mindestens genauso schutzwürdig wie ein Darlehensnehmer
 - => Bei Verbrauchern als Beitretenden sind §§ 491 ff. BGB analog anzuwenden
 - => Schriftform (§§ 492, 494 BGB), Vertragsinhalt (§ 492 II BGB), Informationspflichten (§§ 491a, 493 BGB) und Widerrufsrecht (§ 495 BGB)
 - => Keine modifizierende Heilung gem. § 494 II BGB, da keine Auszahlung an den Beitretenden
- Analoge Anwendung des § 766 BGB (Schriftform)?
 - Teil der Lit.: Denkbar, da mind. vergleichbare Gefährdung des Beitretenden
 - H.M.: Nein, da wg. wirtschaftlichen Eigeninteresses andere Interessenlage